

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Version 1.1 – Februar 2026

der Gesellschaft Überegger GmbH
Handwerkerzone Trens 10
I-39040 Freienfeld (BZ) – Italien
Handelsregister Bozen – IT 01716310212

1. Geltungsbereich und Vertragsarten

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Überegger GmbH. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des Art. 2082 Codice Civile als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des Art. 3 Codice del Consumo. Soweit nachstehend besondere Regelungen für Unternehmer (B2B) oder Verbraucher (B2C) vorgesehen sind, gelten diese ausschließlich für die jeweils genannte Kundengruppe. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

Diese AGB gelten für

- a) Verträge über die Lieferung von Toranlagen ohne Montage („Lieferung ohne Montage“) sowie
- b) Verträge über die Lieferung einschließlich Montage („Lieferung mit Montage“).

Für die jeweiligen Vertragsarten gelten die in diesen AGB vorgesehenen besonderen Bestimmungen ergänzend zu den allgemeinen Regelungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) zugestimmt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Der Kunde erklärt bei Vertragsabschluss, ob er als Unternehmer oder Verbraucher handelt. Im Zweifel gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern.

Individuelle Vereinbarungen, insbesondere in Angeboten und Auftragsbestätigungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit diese AGB besondere Regelungen für Verbraucher oder für Verträge mit Montage enthalten, gehen diese den allgemeinen Bestimmungen vor.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung einschließlich der darin genannten Unterlagen, Zeichnungen und Spezifikationen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

Nach Zugang der Auftragsbestätigung sind Bestellungen verbindlich.

Änderungen, Ergänzungen oder Stornierungen bedürfen unserer Zustimmung. Gesetzliche Rücktritts- und Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt. Im Falle einer vom Kunden gewünschten Vertragsaufhebung gelten – soweit gesetzlich zulässig – folgende Regelungen:

Stornierung durch Verbraucher (B2C)

Sofern der Kunde **als Verbraucher handelt** und eine Stornierung gesetzlich zulässig ist, gelten folgende pauschale Aufwandsentschädigungen, sofern nicht ein höherer tatsächlicher Schaden nachgewiesen wird:

- bis Beginn der technischen Planung: 10 % des Auftragswertes
- nach Beginn der technischen Planung: 25 % des Auftragswertes
- nach Produktionsfreigabe: 50 % des Auftragswertes
- nach Produktionsbeginn (Materialbestellung/Fertigungsstart): 80 % des Auftragswertes

Begründung: Individuelle Toranlagen stellen Einzelanfertigungen dar, die regelmäßig nicht anderweitig verwertet werden können.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Stornierung durch Unternehmer (B2B)

Gegenüber Unternehmern sind im Falle einer Stornierung sämtliche bereits entstandenen Planungs-, Material-, Produktions- und Organisationskosten sowie insbesondere der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Die in Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen, Zeichnungen oder auf der Website enthaltenen Angaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen, Konstruktions- und Formänderungen sowie Anpassungen aufgrund gesetzlicher, normativer oder technischer Anforderungen bleiben vorbehalten, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

Erfolgt die Fertigung nach vom Kunden bereitgestellten Maßen, Zeichnungen oder sonstigen Angaben, trägt der Kunde die Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Mehrkosten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben gehen zu Lasten des Kunden.

Vom Kunden nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen, Zusatzleistungen oder Plananpassungen werden gesondert vergütet und können zu einer Anpassung von Liefer- und Montagefristen führen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei den gelieferten Produkten um individuell geplante und gefertigte Anlagen.

3. Preise und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unsere Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Projekt-, Material- und Baustellenbedingungen. Änderungen dieser Voraussetzungen können zu Preisanpassungen führen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Montageort eine ausreichende Stromversorgung, Zufahrt, Parkmöglichkeit sowie geeignete Arbeits- und Lagerflächen zur Verfügung stehen. Entstehende Kosten oder Mehraufwendungen trägt der Kunde.

Arbeitsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, ausgenommen Feiertage und Betriebsurlaub) werden mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.

Die Überegger GmbH ist berechtigt, mit der Planung, Produktion, Lieferung oder Montage erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

Preisanpassung bei Kostensteigerungen

Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Einkaufspreise für wesentliche Materialien oder Leistungen um mehr als 10 %, ist die Überegger GmbH berechtigt, eine angemessene Preisanpassung im Ausmaß der tatsächlichen Kostensteigerung vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere:

- Stahl, Aluminium und sonstige Metalle
- Antriebe, Elektronik und Beschläge
- Energie- und Transportkosten
- Fremdleistungen und Lieferantenpreise

Die Preisanpassung ist bis zur Lieferung bzw. Montage zulässig, sofern die Kostensteigerung nicht von der Überegger GmbH zu vertreten ist. Auf Verlangen werden entsprechende Nachweise vorgelegt.

Preisanpassung gegenüber Verbrauchern

Sofern der Kunde Verbraucher ist und eine Preisanpassung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises beträgt, ist der Verbraucher berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preisanpassung in Textform vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.

Bereits erbrachte Planungs- oder Individualisierungsleistungen sind vom Verbraucher anteilig zu vergüten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Eine Preisanpassung gegenüber Verbrauchern ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Montage ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

Preisanpassung bei Verzögerungen durch den Kunden

Verzögern sich Lieferung, Montage oder Fertigstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist die Überegger GmbH berechtigt, die Preise entsprechend dem zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung gültigen Lohn-, Material-, Energie- und Transportkosten anzupassen.

Dies gilt insbesondere bei:

- fehlender Montagebereitschaft der Baustelle
- Terminverschiebungen oder Bauverzögerungen
- Planungs- oder Maßänderungen
- fehlender Mitwirkung des Kunden
- fehlenden Genehmigungen oder Freigaben

Zusätzlich entstehende Mehrkosten (insbesondere Lager-, Transport-, Anfahrts-, Organisations- und Stillstandskosten) werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Zusatzaufgaben und Mehrarbeiten

Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind, werden gesondert verrechnet. Dies betrifft insbesondere:

- Zusatz- und Änderungsarbeiten
- Mehraufwand aufgrund unvorhersehbarer baulicher Gegebenheiten
- zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen oder Hilfsmittel
- Wartezeiten, Leerfahrten oder zusätzliche Anfahrten

Kosten, die durch nach Vertragsabschluss eintretende und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Änderungen von Gesetzen, Normen, technischen Vorschriften oder behördlichen Auflagen entstehen, trägt der Kunde.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Überegger GmbH.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen gegen Diebstahl, Beschädigung und sonstige Risiken zu versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen.

Weiterveräußerung durch Unternehmer

Unternehmer sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.

Bereits jetzt tritt der Kunde sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an die Überegger GmbH ab. Die Überegger GmbH ist berechtigt, diese Abtretung im Falle des Zahlungsverzuges offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

Verbindung mit Gebäuden oder Grundstücken

Werden gelieferte Anlagen mit Gebäuden oder Grundstücken verbunden, erfolgt die Verbindung bis zur vollständigen Bezahlung ausschließlich zu Sicherungszwecken.

Soweit rechtlich zulässig, bleiben die Anlagen bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Überegger GmbH.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Überegger GmbH – soweit rechtlich zulässig und technisch möglich – berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung die Anlagen auszubauen, zurückzunehmen und zu verwerten.

Kosten der Rückholung

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Demontage, dem Abtransport, der Rückholung, der Lagerung sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Der Kunde haftet zudem für Beschädigungen oder Wertminderungen der Vorbehaltsware, die durch Einbau, Nutzung oder Demontage entstehen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind der Überegger GmbH unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten trägt der Kunde.

5. Lieferung ohne Montage – Lieferung, Versand und Gefahrübergang

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge, bei denen keine Montage durch die Überegger GmbH vereinbart ist.

Lieferart

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk Freienfeld (BZ), Italien.

Die Überegger GmbH ist berechtigt, die Versandart, den Versandweg und das Transportunternehmen nach eigenem Ermessen auszuwählen, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

Gefahrübergang bei Unternehmern (B2B)

Bei Lieferungen an Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen bzw. mit Verlassen des Werks oder Lagers auf den Kunden über.

Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Gefahrübergang bei Verbrauchern (B2C)

Bei Lieferungen an Verbraucher geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine von ihm benannte empfangsberechtigte Person über.

Hat der Verbraucher selbst ein Transportunternehmen beauftragt, ohne dass dieses zuvor von der Überegger GmbH vorgeschlagen wurde, geht die Gefahr bereits mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

Annahmeverzug und Lagerkosten

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist die Überegger GmbH berechtigt,

- die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern
- angemessene Lagerkosten zu verrechnen
- sowie alle daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- In diesem Fall gilt die Lieferung als erfolgt und der Kaufpreis wird zur Zahlung fällig.

6. Gewährleistung bei Lieferung ohne Montage

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge über die Lieferung von Waren ohne Montage.

Prüfpflicht und Mängelanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung schriftlich anzugeben.

Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu melden.

Unterbleibt eine fristgerechte Mängelanzeige gegenüber Unternehmern, gilt die Ware als genehmigt.

Die vorstehenden Rügepflichten gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

Gewährleistung gegenüber Unternehmern (B2B)

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung.

Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach Wahl der Überegger GmbH:

- Nachbesserung oder
- Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – nur bei wesentlichen Mängeln möglich.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Aus- und Einbaukosten, Transport-, Arbeits- oder Folgekosten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Gewährleistung gegenüber Verbrauchern (B2C)

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Im Falle eines Mangels hat der Verbraucher Anspruch auf Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verbraucher kann grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, sofern die gewählte Art der Nacherfüllung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei Schäden oder Mängeln infolge:

- unsachgemäßer Verwendung oder Bedienung
- fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte
- ungeeigneter Baukonstruktion oder Befestigungsuntergründe
- fehlender oder mangelhafter Wartung
- natürlichem Verschleiß von Verschleißteilen
- außergewöhnlicher Beanspruchung oder Witterungseinflüssen
- Stromschwankungen oder mangelhafter Stromversorgung.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden und Baustellenanforderungen

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge, bei denen eine Montage durch die Überegger GmbH vereinbart ist.

Montagebereitschaft der Baustelle

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Baustelle zum vereinbarten Montagetermin vollständig montagebereit, frei zugänglich und gefahrlos begehbar ist. Insbesondere hat der Kunde auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen, dass

- geeignete Befestigungsuntergründe vorhanden sind
- alle erforderlichen baulichen Vorarbeiten abgeschlossen sind
- Zufahrt, Parkmöglichkeiten und Arbeitsflächen bereitstehen
- ausreichende Stromversorgung vorhanden ist
- Montagebereiche frei von Hindernissen sind.

Verzögerungen infolge fehlender Montagebereitschaft gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

Verantwortung für Baukonstruktion und Statik

Die Prüfung der statischen Eignung der Baukonstruktion ist nicht Vertragsbestandteil.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Baukörper, Wände, Decken und Befestigungsuntergründe für die Montage geeignet und ausreichend tragfähig sind.

Mehrkosten oder Schäden aufgrund ungeeigneter Baukonstruktionen gehen zu Lasten des Kunden.

Elektroinstallation

Bei elektrisch betriebenen Anlagen hat der Kunde eine normgerechte Elektroinstallation durch einen befähigten Fachbetrieb sicherzustellen.

Die Überegger GmbH haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die auf mangelhafte oder fehlerhafte Elektroinstallationen zurückzuführen sind.

Leitungen und verdeckte Installationen

Der Kunde hat die Überegger GmbH vor Beginn der Arbeiten schriftlich über sämtliche verdeckt verlegte Leitungen oder Installationen zu informieren.

Für Schäden an nicht bekannt gegebenen Leitungen wird keine Haftung übernommen.

Verzögerungen und Mehrkosten

Entstehen Verzögerungen, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Mehrarbeiten aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Dies gilt insbesondere bei:

- nicht montagebereiter Baustelle
- Terminverschiebungen durch den Kunden
- fehlender Mitwirkung oder Freigaben
- Wartezeiten oder Arbeitsunterbrechungen.

8. Montage, Abnahme und Gefahrübergang

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge mit Montage.

Liefer- und Montagefristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) als verbindlich bestätigt wurden. Andernfalls gelten sämtliche Terminangaben ausschließlich als unverbindliche, voraussichtliche Ausführungsfristen.

Abnahme der Anlage

Nach Fertigstellung der Montage erfolgt die Abnahme der Anlage durch den Kunden mittels Abnahmeprotokoll.

Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Nutzung der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Abnahmefiktion

Die Anlage gilt als abgenommen, wenn der Kunde nach Fertigstellungsanzeige und ausdrücklicher Aufforderung zur Abnahme

- die Abnahme nicht innerhalb angemessener Frist durchführt oder verweigert, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder
- die Anlage ganz oder teilweise in Betrieb nimmt oder nutzen lässt, oder
- die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.

Dies gilt auch bei Nutzung durch Bauherrn, Endkunden oder sonstige Dritte.

Gegenüber Verbrauchern gilt die Abnahmefiktion nur, wenn

- der Verbraucher ausdrücklich auf die Folgen der Nichtabnahme hingewiesen wurde und
- ihm eine angemessene Frist zur Prüfung der Anlage von mindestens 14 Tagen eingeräumt wurde.

Gefahrübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage auf den Kunden über.

Wird die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Zugang der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde insbesondere das Risiko von Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus, Witterungseinflüssen sowie sonstigen Baustellenrisiken.

Annahmeverzug und zusätzliche Kosten

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist die Überegger GmbH berechtigt,

- die Anlage auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern oder am Montageort zu belassen,
- angemessene Lager-, Sicherungs- und Versicherungskosten zu verrechnen,
- zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten sowie weitere Montageeinsätze gesondert zu berechnen.

In diesem Fall gilt die Leistung als erbracht und die vereinbarte Vergütung wird fällig.

Ausschluss von Verzögerungsschäden

Schadenersatzansprüche wegen Verzögerungen der Lieferung oder Montage sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Überegger GmbH beruht.

9. Betreiberpflichten und Wartung

Dieser Abschnitt gilt für alle Anlagen ab Übergabe bzw. Abnahme

Betreiberstellung

Mit Übergabe der Ware bzw. mit Abnahme der montierten Anlage gilt der Kunde als Betreiber der Anlage im Sinne der geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften.

Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage.

Ordnungsgemäßer Betrieb

Der Kunde verpflichtet sich,

- die Anlage ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden
- die Bedienungs- und Sicherheitshinweise einzuhalten
- die Anlage nur durch eingewiesene Personen bedienen zu lassen.

Die von der Überegger GmbH übergebenen Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise sind an Betreiber, Nutzer und sonstige Dritte weiterzugeben. Der Kunde bestätigt mit der Übergabe bzw. Abnahme den Erhalt der Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise sowie der technischen Dokumentation der Anlage.

Wartungs- und Prüfpflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig warten und sicherheitsrelevante Komponenten mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen.

Die Wartung hat gemäß Herstellervorgaben zu erfolgen.

Folgen fehlender Wartung

Werden Wartungs- oder Sicherheitsprüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, sind Gewährleistungs-, Garantie- und Haftungsansprüche ausgeschlossen, soweit der geltend gemachte Schaden ursächlich hierauf zurückzuführen ist.

Eingriffe durch Dritte

Bei Änderungen, Reparaturen oder Eingriffen durch nicht autorisierte Dritte entfallen sämtliche Gewährleistungs-, Garantie- und Haftungsansprüche, soweit der Schaden hierauf zurückzuführen ist.

10. Sicherheits- und Normhinweise für kraftbetäigte Toranlagen

Die gelieferten Toranlagen können kraftbetäigte Anlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie der einschlägigen europäischen Normen (insbesondere EN 13241) darstellen.

Bei Lieferung ohne Montage ist der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Montagebetrieb verantwortlich für:

- die fachgerechte Montage und Installation der Anlage
- die vollständige Endmontage aller Sicherheitseinrichtungen
- die Durchführung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung
- die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorschriften.

In diesen Fällen gilt der Kunde bzw. der Montagebetrieb als Hersteller der Gesamtanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie.

Der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Montagebetrieb ist insbesondere verantwortlich für:

- die Durchführung der Konformitätsbewertung der Gesamtanlage
- die Erstellung der EU-Konformitätserklärung der Gesamtanlage
- das Anbringen der CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme

Die von der Überegger GmbH gelieferten Komponenten stellen in diesem Fall unvollständige Maschinen bzw. Baugruppen dar.

Bei Lieferung mit Montage durch die Überegger GmbH erfolgt die Inbetriebnahme im Rahmen der Montageleistungen.

Unabhängig davon ist der Betreiber verpflichtet, kraftbetäigte Toranlagen regelmäßig gemäß den geltenden Vorschriften prüfen und warten zu lassen.

Die Überegger GmbH haftet nicht für Schäden oder Sicherheitsmängel, die aus einer nicht normgerechten Montage durch Dritte oder aus unterlassenen Prüf- und Wartungspflichten resultieren.

11. Gewährleistung bei Lieferung mit Montage

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge über die Lieferung einschließlich Montage.

Gesetzliche Gewährleistung

Die nachstehenden Regelungen gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten und schränken diese gegenüber Verbrauchern nicht ein.

Gewährleistung gegenüber Unternehmern (B2B)

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme der Anlage.

Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl der Überegger GmbH:

- Nachbesserung oder
- Ersatzlieferung bzw. Austausch mangelhafter Teile.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Minderung der Vergütung zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – nur bei wesentlichen Mängeln möglich.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Ausfallzeiten, Stillstandskosten, Produktionsverlusten, Mietkosten für Ersatzanlagen oder sonstigen Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Gewährleistung gegenüber Verbrauchern (B2C)

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Im Falle eines Mangels hat der Verbraucher Anspruch auf Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verbraucher kann grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, sofern die gewählte Art der Nacherfüllung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei Schäden oder Mängeln infolge:

- unsachgemäßer Nutzung oder Bedienung
- fehlender oder mangelhafter Wartung
- ungeeigneter Baukonstruktion oder Befestigungsuntergründe
- mangelhafter Stromversorgung oder Stromschwankungen
- Eingriffen oder Reparaturen durch nicht autorisierte Dritte
- natürlichem Verschleiß von Verschleißteilen
- außergewöhnlicher Beanspruchung oder Witterungseinflüssen.

Freiwillige Garantie

Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gewährt die Überegger GmbH eine freiwillige Garantie von 24 Monaten ab Montage auf die Funktionsfähigkeit der gelieferten Produkte.

Die Garantie umfasst ausschließlich die kostenlose Lieferung von Ersatzteilen bei nachweislichen Material- oder Herstellungsfehlern.

Arbeitszeit, Fahrtkosten sowie Demontage- und Montagekosten sind von der Garantie ausdrücklich nicht umfasst.

Voraussetzung für die Garantie ist:

- fachgerechte Montage
- bestimmungsgemäße Nutzung
- regelmäßige Wartung gemäß Herstellervorgaben
- unveränderter Montageort der Anlage.

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten und schränkt diese in keiner Weise ein.

12. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Überegger GmbH ist berechtigt, angemessene Anzahlungen zu verlangen und mit der Planung, Produktion, Lieferung oder Montage erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

Bei Geschäften mit Unternehmern gelten die Verzugszinsen gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten zu ersetzen, insbesondere Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten.

Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbot

Gegenüber Unternehmern ist der Kunde zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Überegger GmbH ausdrücklich anerkannt sind. Die Geltendmachung von Mängelrechten berechtigt den Kunden nur insoweit zur Zurückbehaltung von Zahlungen, als dies gesetzlich zulässig und verhältnismäßig ist.

Liefer- und Leistungsstopp

Bei Überschreitung eines Zahlungsziels oder bei Zahlungsverzug ist die Überegger GmbH berechtigt,

- weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten
- ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen
- sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

Die Aussetzung von Lieferungen oder Leistungen aufgrund von Zahlungsverzug begründet keine Schadenersatzansprüche des Kunden.

13. Haftung

Die nachstehenden Haftungsregelungen gelten für sämtliche Verträge und Leistungen der Überegger GmbH.

Unbeschränkte Haftung

Die Überegger GmbH haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsrechts.

Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrages je Schadensfall begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Gegenüber Verbrauchern gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Haftungsvorschriften.

Ausschluss von Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig und gegenüber Unternehmern ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für:

- Produktions- und Betriebsunterbrechungen
- Baustellenstillstand
- Nutzungsausfall
- entgangenen Gewinn
- Vermögensschäden
- Vertragsstrafen
- Mietkosten für Ersatzanlagen
- Ansprüche Dritter.

Haftungsausschluss bei kundenseitigen Ursachen

Soweit gesetzlich zulässig gilt Folgendes:

Eine Haftung entfällt, soweit Schäden zurückzuführen sind auf:

- unsachgemäße Nutzung oder Bedienung
- fehlende oder mangelhafte Wartung
- ungeeignete Baukonstruktion oder Befestigungsuntergründe
- mangelhafte Stromversorgung oder Stromschwankungen
- Eingriffe oder Änderungen durch nicht autorisierte Dritte
- fehlerhafte Angaben oder fehlende Mitwirkung des Kunden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten – soweit gesetzlich zulässig – auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Überegger GmbH.

Haftung bei Verzögerungen

Schadenersatzansprüche wegen Verzögerungen der Lieferung oder Montage bestehen nur bei ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbarten Liefer- oder Montagefristen und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

14. Widerrufsrecht für Verbraucher (Fernabsatz)

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des Art. 3 Codice del Consumo bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Widerrufsbelehrung

Verbrauchern steht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

Bei Verträgen über die Lieferung von Waren beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware erhalten hat. Bei Verträgen über Dienstleistungen beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Überegger GmbH

Handwerkerzone Trens 10, 39040 Freienfeld (BZ), Italien

E-Mail: buchhaltung@ueberegger.it

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines Widerrufs werden alle vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Eingang der Widerrufserklärung zurückgestattet.

Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ausschluss des Widerrufsrechts bei Maßanfertigungen

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren,

- die nicht vorgefertigt sind und
- für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder
- die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

Dies gilt insbesondere für:

- maßgefertigte Toranlagen
- individuell geplante Toranlagen
- Sonderkonstruktionen
- Sondermaße, Sonderfarben oder Sonderausstattungen.

Mit der Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass es sich um eine individuell gefertigte Ware handelt.

Vorzeitiger Beginn der Leistung

Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass mit Planung, Produktion oder Montage vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, bestätigt der Verbraucher,

- dass er den vorzeitigen Beginn ausdrücklich verlangt, und
- dass ihm bekannt ist, dass sein Widerrufsrecht mit Beginn der Ausführung bzw. Herstellung der Maßanfertigung erlischt.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An:

Überegger GmbH

Handwerkerzone Trens 10

39040 Freienfeld (BZ) – Italien

E-Mail: buchhaltung@ueberegger.it

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns () abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden

Dienstleistung:

Bestellt am () / erhalten am ()

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

15. Besondere Hinweise für Verbraucher

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich gegenüber Verbrauchern.

Gesetzliche Gewährleistungsrechte

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern bleiben durch diese AGB unberührt und gelten unabhängig von einer zusätzlich gewährten Garantie.

Gesetzlicher Gefahrübergang

Bei Verträgen mit Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit Übergabe der Ware bzw. mit Abnahme der montierten Anlage auf den Verbraucher über, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Zwingende Verbraucherschutzvorschriften

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB gegenüber Verbrauchern ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

16. Urheberrecht an Unterlagen

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Plänen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Dokumenten behält sich die Überegger GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Herstellung durch Dritte verwendet werden.

Im Falle der Zu widerhandlung ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender Schäden verpflichtet. Auf Verlangen sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich italienisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Für Unternehmer wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bozen, Italien, vereinbart.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Lieferkettenstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportprobleme, Streik, behördliche Maßnahmen oder außergewöhnliche Witterungseinflüsse – berechtigen die Überegger GmbH, die Leistung für die Dauer der Behinderung auszusetzen.

Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist die Überegger GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund von Verzögerungen infolge höherer Gewalt sind **soweit gesetzlich zulässig** ausgeschlossen.

20. Ausdrückliche Genehmigung bestimmter Vertragsklauseln (Art. 1341 und 1342 **Codice Civile**)

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, die nachstehenden Bestimmungen dieser AGB gelesen zu haben und sie gemäß Art. 1341 und 1342 des italienischen **Codice Civile** gesondert zu genehmigen:

- Preise und Preisanpassungen (Punkt 3)
- Eigentumsvorbehalt (Punkt 4)
- Lieferung, Versand und Gefahrübergang (Punkt 5 und 8)
- Gewährleistungsregelungen gegenüber Unternehmern (Punkt 6 und 11)
- Mitwirkungspflichten des Kunden (Punkt 7)
- Betreiberpflichten und Wartung (Punkt 9)
- Sicherheits- und Normhinweise / Maschinenrichtlinie (Punkt 10)
- Zahlungsbedingungen und Lieferstopp (Punkt 12)
- Haftungsbeschränkungen (Punkt 13)
- Gerichtsstand und anwendbares Recht (Punkt 17)
- Höhere Gewalt (Punkt 19)

Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Überegger GmbH

Handwerkerzone Trens 10

39040 Freienfeld (BZ) – Italien

E-Mail: buchhaltung@ueberegger.it

Telefon: 0039 0472647447

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere für:

Angebotserstellung

- Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung
- Lieferung, Montage und Serviceleistungen
- Rechnungsstellung und Buchhaltung
- Kommunikation mit Kunden und Lieferanten
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – gesetzliche Verpflichtungen
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse an effizienter Geschäftsabwicklung, Kommunikation mit Kunden und Lieferanten, Gewährleistung der IT-Sicherheit sowie Archivierung und Verwaltung von Geschäftsvorgängen.

Das berechtigte Interesse liegt insbesondere in der Kundenbetreuung, Direktkommunikation, Betrugsvorbeugung, Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie in der Gewährleistung der IT- und Betriebssicherheit.

3. Art der verarbeiteten Daten

Es werden ausschließlich Daten verarbeitet, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, insbesondere:

Name / Firmenname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Steuernummer / MwSt.-Nummer

Zahlungs- und Rechnungsdaten

Projekt- und Auftragsdaten

Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

4. Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten können ausschließlich im erforderlichen Umfang weitergegeben werden an:

Steuerberater und Wirtschaftsberater

Banken und Zahlungsdienstleister

Transportunternehmen und Lieferanten

IT-Dienstleister (Hosting, E-Mail, Datensicherung)

Öffentliche Behörden (sofern gesetzlich vorgeschrieben)

sowie Software- und Cloudanbieter im Rahmen der IT-Infrastruktur.
Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
Eine Übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

5. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung in Drittländer außerhalb der EU erfolgt grundsätzlich nicht.
Sollte dies im Einzelfall erforderlich sein, erfolgt die Übermittlung ausschließlich gemäß Art. 44 ff. DSGVO.

6. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Insbesondere gelten folgende Aufbewahrungsfristen:
Rechnungs- und Buchhaltungsdaten: 10 Jahre

Vertragsunterlagen: 10 Jahre
Geschäftskorrespondenz: bis zu 10 Jahre

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Daten vor Verlust, Manipulation, unbefugtem Zugriff oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.

Es werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen eingesetzt, insbesondere Zugriffsbeschränkungen, Datensicherung, Verschlüsselung sowie Schutz vor unbefugtem Zugriff.

7. Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben jederzeit das Recht auf:

Auskunft über ihre gespeicherten Daten

Berichtigung unrichtiger Daten

Lösung der Daten (sofern gesetzlich zulässig)

Einschränkung der Verarbeitung

Widerspruch gegen die Verarbeitung

Datenübertragbarkeit

Anfragen können jederzeit an den Verantwortlichen gerichtet werden.

Zur Ausübung dieser Rechte kann sich die betroffene Person jederzeit an die oben genannten Kontaktdataen wenden.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Betroffene Personen haben das Recht, Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde einzureichen, insbesondere im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes.

Zuständige Aufsichtsbehörde in Italien ist:

Garante per la Protezione dei Dati Personal

www.garanteprivacy.it

9. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich.

Ohne diese Daten ist eine Durchführung der Leistungen nicht möglich. Eine Nichtbereitstellung kann dazu führen, dass kein Vertrag abgeschlossen oder durchgeführt werden kann.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling.